**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Ökoplan-Umwelttechnik GmbH am Standort Wörthstraße 175 in 47053 Duisburg**

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, den 15.09.2023  
52.03.00-0390043-0000-128

Die Ökoplan-Umwelttechnik GmbH hat mit Datum vom 01.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur mikrobiologischen Bodenbehandlung und zur Konditionierung von Abfällen am Standort Wörthstraße 175 in 47053 Duisburg beantragt.

Antragsgegenstand ist ausschließlich die Konditionierungsanlage; darin die Anpassung der Annahmegrenzwerte für die Abfälle zur Konditionierung, die Anpassung des Positivkataloges und die Herstellung von Recyclingbaustoffen für den Einbau gemäß den aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4.BImSchV. Diese Anlage allein ist nicht UVP-vorprüfungspflichtig.

Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei gefährlichen Abfällen von 10 t oder mehr je Tag sind in der Anlage 1 Nummer 8.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt und dort mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet. Da für die Anlage in der Vergangenheit bereits eine UVP durchgeführt wurde, ist für das Änderungsgenehmigungsverfahren § 9 Abs.1 UVPG maßgeblich. Nach § 9 Abs.1 Nr.2 UVPG war zunächst eine allgemeine UVP- Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, da die Änderung allein nicht die Größen- und Leistungswerte für „X“ erreicht oder überschreitet.

Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Betrachtung des Anlagenstandortes bezüglich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien ergab Folgendes:

* Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden nicht negativ beeinflusst.

Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Durch das Vorhaben finden keine zusätzlichen emissionsrelevanten Tätigkeiten statt, es werden lediglich Tätigkeiten in einem bereits genehmigten Umfang in leicht veränderter technischer Ausprägung durchgeführt. Die Anpassung der Grenzwerte an die aktuelle Rechtslage, sowie der Verzicht auf mehrere gefährliche Abfälle, ist bei pessimaler Betrachtung als umwelttechnisch neutral anzusehen und hat im besten Fall eine nicht quantifizierbare Reduktion an Staubemissionen aus gefährlichen Abfällen zur Folge. Es findet somit eine Verbesserung des Ausgangszustandes statt.

* Durch das Vorhaben wird nicht in bestehende FFH-Gebiete eingegriffen. Aufgrund der Entfernung von 9,5 km zum nächsten angrenzenden FFH-Gebiet (DE-4507-301) ist nicht davon auszugehen, dass es zu Auswirkungen auf dieses Gebiet durch das Vorhaben kommen wird. Es sind somit keine Beeinträchtigungen auf FFH-Gebiete zu erwarten.
* Das nächste Naturschutzgebiet (DU 006) befindet sich im Abstand von ca. 1.300 m zum Betriebsstandort. Aufgrund der Entfernung, der Anlagenbetriebsweise und der bereits umgesetzten technischen Maßnahmen zur Emissionsreduktion, für die strengere Grenzwerte festgesetzt werden, ist es unwahrscheinlich, dass die Anlage einen nachteiligen Einfluss auf das Schutzgebiet hat.
* Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien sind nicht ersichtlich.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Christian Steinhäuser